

Satzung

der Gemeinde Geeste zur Umstellung von Satzungen auf den EURO (EURO-Umstellungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40, 51 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112),

der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374),

der §§ 12, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutz – NbrandSchG) in der Fassung vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127),

des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 04. August 1999 (Nds. GVBl. S. 308),

hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 30. August 2001 folgende Satzung zur Umstellung von Satzungen auf den EURO (EURO-Umstellungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Hauptsatzung der Gemeinde Geeste in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. April 1997

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20.000,-- DM“ wird durch die Angabe „10.000,-- €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20.000,-- DM“ wird durch die Angabe „10.000,-- €“ ersetzt.

Artikel 2

Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 11. Februar 1993

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „EURO“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50,-- DM“ wird durch die Angabe „25,-- €“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50,-- DM“ wird durch die Angabe „25,-- €“ ersetzt.

2. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Geeste erhält folgende Fassung:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.:	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/ Pauschbetrag</u> EURO
1	Abschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite Andere Vervielfältigungen	1,25
1.2.1	mit Lichtpau-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25 bis 0,50
1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 bis 0,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigung, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpau-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamts- urkunden, die nach § 51 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfe- gesetzes ausgestellt worden sind	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50

<u>Lfd. Nr.:</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/ Pauschbetrag</u> EURO
4	Abgaben von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,50 bis 23,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,50 bis 23,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weitere angefangene 500,00 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 bis 25,00

<u>Lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/</u> <u>Pauschbetrag</u> EURO
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitaustellungen von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für frühere Jahre, für jedes Jahr	2,50
14	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50
15	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
15 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 *
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17	Abgabe von Bauleitplänen	5,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	9,50 bis 23,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	9,50 bis 23,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	9,50 bis 23,00
20	Festlegung der Bauflucht und Sockelhöhe bei Bauvorhaben	15,00

Lfd. Nr.:	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/ Pauschbetrag</u> EURO
21	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwasser- einrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500,00 €	15,00
	je weitere angefangene 500,00 €	2,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €	2,50
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
21.4	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	25,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 bis 150,00
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
21.7	Verwaltungskosten für die Genehmigung und Überwachung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 24 Abwasserbeseitigungssatzung	10,00
22	Ausnahmen nach § 24 des Nds. Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
23	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00 **
23.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 23.1 erhoben werden	2,00 ** 0,50 **
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	5,00 **
23.3.2	für eine Woche	15,00 **
23.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 **
24	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	5,00 bis 500,00 hier findet die jeweils gültige Fassung der Anlage zu § 11 (2) des Gerichtskosten- gesetzes An- wendung

- * 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag vom Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
- 2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.
- ** Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Artikel 3

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Funktionsträger und Feuerwehrmitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr) in der Gemeinde Geeste in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2000

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigungen gemäß § 39 Abs. 7 NGO erhalten:

a) der Ratsvorsitzende in Höhe von monatlich	266,00 €
b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von monatlich	25,50 €
zuzüglich eines Steigerungsbetrages von	1,00 €
je Monat und Fraktionsmitglied	

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30,-- DM“ wird durch die Angabe „15,50 €“ ersetzt,
die Angabe „40,-- DM“ wird durch die Angabe „20,50 €“ ersetzt.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „0,52 DM“ wird durch die Angabe „0,26 €“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30,00 DM“ wird durch die Angabe „15,50 €“ ersetzt,
die Angabe „40,-- DM“ wird durch die Angabe „20,50 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50,-- DM“ wird durch die Angabe „25,50 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,50 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „100,-- DM“ wird durch die Angabe „51,00 €“ ersetzt.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „350,00 DM“ wird durch die Angabe „179,00 €“ ersetzt.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „0,52 DM“ wird durch die Angabe „0,26 €“ geändert.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	94,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	47,00 €
c) Ortsbrandmeister	51,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	25,50 €
e) Gerätewart	
Grundbetrag	15,50 €
sowie für jedes Fahrzeug zusätzlich	5,00 €
f) Sicherheitsbeauftragter	23,00 €
g) Atemschutzgerätewart	23,00 €
h) Gemeinde- und Ortsjugendfeuerwarte	23,00 €

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „50,00 DM“ werden durch die Angaben „25,50 €“ ersetzt.

Artikel 4

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Gemeinde Geeste vom 29. September 1994

§ 5 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitragsatz beträgt für die

a) Schmutzwasserbeseitigung	1,75 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	1,00 €

Artikel 5

Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03. Juni 1996

Der Kosten und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

Kosten- u. Ge- bühren- ziffer	Kosten und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
1.	Personaleinsatz		
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Einsatzstunde je Feuerwehrangehörigen		20,50 €
	Bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 v.H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
		<u>je angefangene Betriebs- stunde</u>	<u>je km</u>
2.1	Tanklöschfahrzeug		
2.1.1	TLF 16/24	76,50 €	1,50 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug		
2.2.1	LF 8	51,00 €	1,00 €
2.3	Einsatzleitwagen		
2.3.1	ELW 1	30,50 €	0,50 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)		
3.1	Elt-Tauchpumpe	je angefangene Betriebsstunde	7,50 €
3.2	Motorsäge	je angefangene Betriebsstunde	15,50 €
3.3	Tragkraftspritze	je angefangene Betriebsstunde	20,50 €
3.4	Notstromaggregat	je angefangene Betriebsstunde	15,50 €
3.5	Beleuchtungsgeräte	je angefangene Betriebsstunde	10,00 €
3.6	Unfallrettungsgeräte (Schere, Spreizer, Rettungszylinder, Hebekissen)		
	a) manuell angetriebene Geräte	je angefangene Betriebsstunde	5,00 €
	b) durch Motor angetriebene Geräte	je angefangene Betriebsstunde	25,50 €
3.7	Atemschutzgeräte	je angefangene Betriebsstunde	10,00 €
3.8	Chemikalienschutzanzug	je angefangene Betriebsstunde	51,00 €
3.9	Saug- und Druckschläuche	je Stück und Tag	4,00 €
Mit Ausnahme der Überlassung von Schläuchen dürfen die Gerätschaften nur durch das Personal der Freiwilligen Feuerwehr bedient werden.			
4.	Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 v.H. der Wiederbeschaffungskosten.		
5.	Sicherheitswachdienst		
5.1	Personaleinsatz je Feuerwehrangehörigen	je angefangene Stunde	15,50 €
5.2	Bereitstellung von Fahrzeugen	je Tag und Veranstaltung	25,50 €

- 6. Pauschale für besondere Leistungen**
- | | |
|---|----------|
| a) Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr | 255,50 € |
| b) Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm soweit kein Missbrauch | 102,50 € |
- 7. Sonstiges**
 Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Artikel 6

Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. März 1998

§ 4 erhält folgende Fassung:

Staffelung der Gebühren

Die Höhe des mtl. Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

- a) Es gilt folgende Staffelung:

<u>Summe der Einkünfte</u>		<u>Elternbeitrag</u>
bis 25.565,00 €	(bis 50.000,00 DM)	63,50 €
25.565,01 € bis 38.347,00 €	(50.001,00 DM bis 75.000,00 DM)	76,50 €
38.347,01 € bis 51.130,00 €	(75.001,00 DM bis 100.000,00 DM)	97,00 €
über 51.130,00	(über 100.000,00 DM)	127,50 €

Bis zum Kindergartenjahr 2003/2004 einschließlich gelten noch die in Klammern angegebenen DM-Beträge.

- b) Für das 2. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten wird eine Ermäßigung von je 5,00 € gewährt.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr gem. den Buchstaben a) und b) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

Artikel 7

Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. Februar 1998

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe a) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 €“ ersetzt.

Unter Buchstabe b) wird die Angabe „140,00 DM“ durch die Angabe „71,50 €“ ersetzt.

Unter Buchstabe c) wird die Angabe „180,00 DM“ durch die Angabe „92,00 €“ ersetzt.

Unter Buchstabe d) wird die Angabe „1.200,00 DM“ durch die Angabe „613,50 €“ ersetzt.

Artikel 8

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 15. Dezember 1988

§ 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| | 1. bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 30,50 € |
| | 2. bei Aufstellung in Spielhallen | 102,00 € |
| b) | Geräte gemäß a) 1. und a) 2., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit bzw. | 30,50 €
102,00 € |
| c) | Musikautomaten | 12,50 € |
| d) | Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | 1. Kriegsspielgeräte oder andere gewaltverherrlichende
oder sonstige nicht jugendfreie Geräte | 102,00 € |
| | 2. sonstige Geräte | 12,50 € |

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „eine Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt,
die Angabe „zwei Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

Artikel 9

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Geeste, den 30. August 2001

Gemeinde Geeste

gez. Aepken
Bürgermeister

gez. Leinweber
stellv. Gemeindedirektor